



Beziehungen Schweiz–UK nach dem Brexit

November 2019

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) verbindet eine enge und wichtige Partnerschaft, welche heute massgeblich auf den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU basiert. Nach dem EU-Austritt des UK werden diese Verträge, allenfalls nach einer Übergangsperiode, nicht mehr anwendbar sein. Die Schweiz hat im Kontext ihrer Strategie „Mind the gap“ eine Reihe neuer Abkommen mit dem UK abgeschlossen. Mit der «Mind the gap»-Strategie sollen die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten gesichert und gegebenenfalls erweitert werden. Die Abkommen betreffen unter anderem die Bereiche Handel, Migration, Strassen- und Luftverkehr sowie die Versicherungen.

Chronologie

- 31.01.2020 Neues Austrittsdatum nach Verschiebung des Austritts
- 31.10.2019 Unterzeichnung eines befristeten Abkommens über die Koordination der Sozialversicherungen
- 10.07.2019 Unterzeichnung eines befristeten Abkommens über die gegenseitige Zulassung zum Arbeitsmarkt und einer Absichtserklärung zur Polizeikooperation
- 25.02.2019 Unterzeichnung des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger
- 11.02.2019 Unterzeichnung des Handelsabkommens
- 25.01.2019 Unterzeichnung des Versicherungs- und des Strassenverkehrsabkommens
- 17.12.2018 Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens
- 29.03.2017 Einleitung Austrittsverfahren gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch das UK (ursprünglich festgelegtes Austrittsdatum: 29.03.2019)
- 19.10.2016 Verabschiedung «Mind the gap»-Strategie durch den Bundesrat
- 23.06.2016 Entscheid der britischen Bevölkerung, aus der EU auszutreten («Leave» 51,9%)

Beziehungen Schweiz–UK

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK sind intensiv und vielschichtig. Das UK war 2018 der sechstwichtigste Absatzmarkt für Schweizer Warenexporte (9,4 Mrd. CHF) und der achtgrösste Herkunftsmarkt für Warenimporte (7,7 Mrd. CHF). Das UK ist der viertgrösste Direktinvestor in der Schweiz (Stand 2017). Rund 58'600 Flüge verbinden jährlich die Schweiz und das UK, nur mit Deutschland unterhält die Schweiz mehr Flugverbindungen. 35'412 Schweizer Staatsangehörige wohnen im UK und 41'375 britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Verhandlungen zum EU-Austritt des UK

Nachdem sich das britische Stimmvolk am 23. Juni 2016 in einer Volksabstimmung für den Austritt aus der EU («Brexit») entschieden hatte, teilte die britische Regierung am 29. März 2017 der EU formell ihren Austrittsentscheid mit. Damit lief eine zweijährige Frist für die Verhandlungen mit der EU über die Bedingungen eines geordneten Austritts per 29. März 2019 an. Im November 2018 verständigten sich die britische Regierung und die EU auf ein Austrittsabkommen, das unter anderem eine Übergangsperiode bis Ende 2020 vorsieht (mit Zu-

stimmung beider Vertragsparteien ein bis zwei-2 Jahre verlängerbar). Während dieser Übergangszeit würde das UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion bleiben (allerdings ohne Mitentscheidungsrecht). Ebenfalls wären Drittstaatenabkommen der EU wie die bilateralen Abkommen Schweiz–EU weiterhin auf das UK anwendbar. Zusätzlich wurde eine gemeinsame Erklärung zu den langfristigen zukünftigen Beziehungen veröffentlicht. Das Abkommen bedarf auf beiden Seiten der parlamentarischen Genehmigung. Nachdem das Abkommen im britischen Unterhaus wiederholt keine Mehrheit gefunden hatte, einigten sich die britische Regierung und die EU im Oktober 2019 auf gewisse Anpassungen. Bis jetzt steht auch für diese revidierte Fassung die Genehmigung noch aus. Die Austrittsfrist ist bis zum 31. Januar 2020 verlängert worden.

Auswirkungen des EU-Austritts des UK auf die Schweiz

Die intensiven Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK basieren heute massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Nach dem Brexit werden diese Abkommen grundsätzlich nicht mehr auf das Verhältnis Schweiz–UK anwendbar sein und müssen durch neue

Abkommen ersetzt werden (bei einem geordneten Austritt mittels Austrittsabkommen erst nach einer Übergangsperiode). Die Schweiz will dadurch im Verhältnis mit dem UK die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des EU-Austritts des UK hinaus so weit als möglich sicherstellen und allenfalls in bestimmten Bereichen ausbauen. Der Bundesrat hat seine entsprechende Strategie «Mind the gap» frühzeitig im Oktober 2016 beschlossen. Die Koordination dieser Arbeiten wird auf Schweizer Seite durch eine interdepartementale Steuerungsgruppe wahrgenommen, die von der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) geleitet wird. Auf britischer Seite wird die Koordination vom Department for Exiting the European Union (DExEU) sichergestellt.

Im April 2018 hat der Bundesrat seine Strategie «Mind the gap» präzisiert und entschieden, dass bei einem geordneten EU-Austritt des UK (Deal-Szenario) die im Austrittsabkommen EU-UK vorgesehene Möglichkeit der temporären Weiteranwendung von EU-Drittstaatenabkommen auf das UK während einer Übergangsperiode auch in Bezug auf die bilateralen Abkommen Schweiz-EU genutzt werden soll. Formell müsste dies durch eine entsprechende gegenseitige Notifizierung zwischen der EU und der Schweiz geschehen. Damit würden die bilateralen Abkommen Schweiz-EU ab dem EU-Austritt bis zum Ende der Übergangsphase weiterhin auch für die Beziehungen Schweiz-UK gelten. Dies würde das Zeitfenster für die Einigung über das zukünftige Verhältnis zwischen der Schweiz und dem UK vergrössern. Eine solche temporäre Weiteranwendung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU hängt allerdings von der beidseitigen parlamentarischen Genehmigung sowie Ratifizierung des Austrittsabkommens EU-UK ab.

Der Bundesrat hat sich in enger Abstimmung mit dem UK auch auf die Möglichkeit vorbereitet, dass das Austrittsabkommen nicht ratifiziert werden kann (No-deal-Szenario). Auch für diesen Fall eines ungeordneten Austritts sollen die bestehenden Rechte und Pflichten Schweiz-UK so weit wie möglich erhalten bleiben.

Neue Abkommen Schweiz-UK

Um den Erhalt dieser Rechte und Pflichten zu gewährleisten, hat die Schweiz mit dem UK neue Abkommen ausgearbeitet, die zu dem Zeitpunkt zur Anwendung kommen, ab dem die bilateralen Abkommen Schweiz-EU nicht mehr für das UK gelten, sei es in einem No-Deal oder einem Deal-Szenario.

Das neue **Handelsabkommen** (unterzeichnet am 11. Februar 2019) erlaubt im Wesentlichen die Übernahme eines Grossteils der Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich in das künftige Verhältnis Schweiz-UK. Es umfasst das Freihandelsabkommen von

1972, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das Betrugsbekämpfungsabkommen, einen Teil des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen MRA (nämlich die drei Kapitel Kraftfahrzeuge, Gute Laborpraxis und gute Herstellungspraxis für Arzneimittel) sowie einen Teil des Agrarabkommens von 1999. Einige Abkommen Schweiz-EU beruhen auf der Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht in ihrer Gesamtheit ins Verhältnis Schweiz-UK übernommen werden (nämlich das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit von 2009, gewisse Sektoren des Agrarabkommens, darunter der Anhang «Veterinärabkommen», und gewisse Sektoren des MRA). Das Abkommen sieht zudem exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen vor. Im No-Deal-Szenario werden zudem befristete unilaterale Massnahmen im Bereich technischer Handelshemmnisse (MRA) vorgesehen in den Produktkapiteln, die nicht vom neuen Handelsabkommen CH-UK abgedeckt sind).

Ein am 25. Januar 2019 unterzeichnetes **Strassenverkehrsabkommen** garantiert, dass im Güterverkehr auf eine Bewilligungspflicht für Fahrten zwischen der Schweiz und dem UK verzichtet und der gegenseitige Zugang für Güter- und Personentransporte auf der Strasse weitergeführt werden kann. Weiterhin nicht zulässig ist die Kabotage (Güter- und Personentransport innerhalb des jeweils anderen Staates). Daneben stellt ein neues **Luftverkehrsabkommen**, unterzeichnet am 17. Dezember 2018, die lückenlose Weiterführung der bestehenden Rechte im Luftverkehr sicher.

Das **Versicherungsabkommen** Schweiz-UK, unterzeichnet am 25. Januar 2019, garantiert die Niederlassungsfreiheit für Versicherungsunternehmen im Bereich der direkten Schadensversicherung und überführt damit den Inhalt des Versicherungsabkommens Schweiz-EU von 1989 ins Verhältnis Schweiz-UK.

Im Bereich Migration unterzeichneten die Schweiz und das UK am 25. Februar 2019 ein **Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger**. Dieses schützt beim Wegfall der Personenfreizügigkeit die Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im UK, die sie gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) erworben haben; etwa Aufenthaltsansprüche, Sozialversicherungsansprüche oder die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Dasselbe gilt für britische Staatsangehörige in der Schweiz.

Zudem sollen britische Bürgerinnen und -Bürger nach dem EU-Austritt weiterhin von der **Visapflicht befreit** bleiben. Umgekehrt werden gemäss Zusicherung des UK auch Schweizerinnen und Schweizer von der Visapflicht befreit bleiben.

Im **Migrationsbereich** wurden zwei weitere Abkommen abgeschlossen, welche nur bei einem No Deal-Brexit zeitlich befristet zur Anwendung kommen würden (sog. Auffangabkommen) und mittelfristig durch eine dauerhaftere Regelung des zukünftigen Verhältnisses bei der Migration ersetzt werden müssten:

- Für Personen, die erst nach dem Wegfall des FZA aus der Schweiz ins UK oder aus dem UK in die Schweiz zuwandern, unterzeichneten die Schweiz und das UK am 10. Juli 2019 ein **Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt** des jeweils anderen Landes. Dieses Abkommen tritt nur bei einem No-Deal-Brexit in Kraft und ist grundsätzlich bis 31. Dezember 2020 befristet. Es schafft während dieser befristeten Übergangszeit erleichterte Zulassungsbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im jeweils anderen Land. Das Abkommen sieht vor, bei der Zulassung von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs für den Schweizer Arbeitsmarkt u.a. auf die Prüfung der beruflichen Qualifikationen und des Inländervorrangs vorübergehend zu verzichten. Ebenfalls würden separate Kontingente für britische Staatsangehörige zur Anwendung gelangen, die jährlich vom Bundesrat festzulegen wären. Schweizer Bürger im Vereinigten Königreich müssten sich umgekehrt für Aufenthalte von länger als drei Monaten registrieren lassen und würden einen dreijährigen Aufenthaltstitel erhalten. Mit dieser Auffanglösung werden die Folgen eines abrupten Wegfalls der Personenfreizügigkeit abgefedert und damit Rechts- sowie Planungssicherheit für die Schweizer Wirtschaft gewährleistet.
- Ferner ist am 31. Oktober 2019 ein ebenfalls bis 31. Dezember 2020 befristetes **Sozialversicherungsabkommen** unterzeichnet worden, das im No deal-Fall die im FZA vorgesehenen Regeln für die Koordination der Sozialversicherungssysteme weiterführt.

Drei der Abkommen (Handel, Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Zulassung zum Arbeitsmarkt) bedürften der Genehmigung des Parlaments. Sollte es zu einem ungeordneten Austritt des UK aus der EU kommen, müssten die Abkommen deshalb vorläufig angewendet

werden. Die Aussenpolitischen Kommissionen des National- und Ständerats wurden gemäss Parlamentsgesetz konsultiert und haben dieses Vorgehen gutgeheissen.

Die genannten neuen Abkommen würden nur im Fall eines ungeordneten Austritts sofort angewendet werden. Bei einem geordneten Austritt kommt es zu einer Übergangsperiode, und die bilateralen Abkommen Schweiz–EU bleiben vorerst im Verhältnis zum UK wirksam. Die neuen Abkommen würden dann erst nach Ablauf der Übergangsperiode in Kraft treten (ausser die beiden Auffanglösungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt und für die Sozialversicherungen). In diesem Fall könnten die Abkommen im Handels- und Migrationsbereich während der Übergangsphase im Lichte des zukünftigen vertraglichen Verhältnisses UK–EU durch weitere vertragliche Regelungen ergänzt werden. Im Hinblick auf den Brexit laufen Arbeiten auch in Bereichen, in denen keine neuen Abkommen notwendig sind: z. B. beim **Datenschutz** sowie bei der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit bzw. der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in **Zivil- und Handelssachen** (Lugano-Übereinkommen). Auch hier ist das Ziel, eine rechtliche Kontinuität zu sichern.

Neben der Sicherung der Kontinuität prüft die Schweiz auch einen möglichen **Ausbau der Beziehungen** zum UK («Mind the gap Plus»). Der Bundesrat klärt gegenwärtig, welche Bereiche sich für eine verstärkte Zusammenarbeit nach dem Brexit anbieten könnten und wo allfällige gemeinsame Interessen bestehen. Im Handelsabkommen ist bereits festgehalten, dass die Schweiz und das UK nach dem Brexit exploratorische Gespräche führen werden, um das Abkommen zu ersetzen, zu modernisieren oder weiterzuentwickeln.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/brexit

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa